

**Satzung der Gemeinde Dossenheim
über die Aufhebung der Sanierungssatzung
für das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim durch ein Verfahren i.S.d. § 37 Abs. 1 S. 2 GemO am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen *.

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Dossenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 17.07.2007 mit öffentlicher Bekanntmachung am 27.07.2007 wird hiermit aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird die Sanierungssatzung des 1. Erweiterungsbereichs im östlichen Anschluss an das bestehende Satzungsgebiet zwischen Kronenburger Hof und Einmündung Schulstraße / Steinbruchweg („Drehscheibe“) mit öffentlicher Bekanntmachung am 27.04.2012. Außerdem wird die Sanierungssatzung des 2. Erweiterungsbereichs „Quartier Heimatmuseum“ in östlicher Verlängerung zum bestehenden Satzungsgebiet für einen Bereich südlich und nördlich der Hauptstraße sowie nördlich des Steinbruchwegs bis zur Schauenburgstraße mit öffentlicher Bekanntmachung am 10.10.2014 aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB rechtskräftig.

Dossenheim, 25.03.2020

David Faulhaber
Bürgermeister

HINWEISE:

* Das Vorgehen zur Beschlussfassung war mit dem Kommunalrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises abgestimmt. Die Hinweise des Ministeriums für Inneres zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kommunalverfassungsrecht vom 18.03.2020 wurden dabei beachtet.

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit (siehe *) der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.